

## 8. Änderungsbeschluss

### I.

(...)

### II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium,

1.

a.

Die Verfügung des Präsidenten des Landgerichts vom 17.05.2024 wird genehmigt.

b.

Im Hinblick auf die Vertretungsregelung der 14. kleinen Strafkammer unter Punkt C.II. 14. kleine Strafkammer der Jahresgeschäftsverteilung des Jahres 2024 wird klargestellt, dass diese nunmehr wie folgt lautet:

Stellvertretende Vorsitzende	1.	der/die Vorsitzende der	15.	kleinen Strafkammer
	2.	der/die Vorsitzende der	16.	kleinen Strafkammer
	3.	der/die Vorsitzende der	17.	kleinen Strafkammer

2.

Mit Wirkung zum 27.05.2024 bis einschließlich zum 26.06.2024:

a.

scheidet Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Happe aus der 16. kleinen Strafkammer aus und wird ihr ab dem 27.06.2024 wieder als Vorsitzender zugewiesen.

b.

Wird die 16. kleine Strafkammer von sämtlichen bei der Verteilstelle eingehenden Verfahren, die über den Turnus verteilt werden und danach bei der 16. kleinen Strafkammer einzutragen wären (Ziff. B. II. 16. kleine Strafkammer Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans), befreit.

Hierzu wird für Verfahren, die danach eigentlich bei der 16. kleinen Strafkammer einzutragen wären, statt der Zuweisung bei der 16. kleinen Strafkammer das nächste freie Feld im entsprechenden Turnuskreis als belegt gekreuzt und das Verfahren stattdessen im Turnus verteilt, d.h. bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer eingetragen. Im Übrigen bleibt es bei den Zuständigkeiten der 16. kleinen Strafkammer gemäß Ziff. B. II. 16. kleine Strafkammer Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 des Geschäftsverteilungsplans und bei den insoweit vorzunehmenden Anrechnungen auf den Turnus.

3.

Mit Wirkung ab dem 01.06.2024:

a.

Wird Herr Richter Wittenbrink mit weiteren 0,5 Arbeitskraftanteilen der 13. großen Strafkammer sowie mit 0,25 Arbeitskraftanteilen der 11. Zivilkammer jeweils als Beisitzer zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 13. großen Strafkammer hat dabei Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 11. Zivilkammer.

b.

Scheidet Frau Richterin Rehrmann aus der 11. Zivilkammer aus und wird der 7. großen Strafkammer auch mit diesem weiteren Arbeitskraftanteil als Beisitzerin zugewiesen.

4.

Mit Wirkung ab dem 10.06.2024:

a.

Wird Frau Richterin am Landgericht Hahne mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen der 6. Zivilkammer als Beisitzerin sowie der 2. Strafvollstreckungskammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 6. Zivilkammer hat dabei Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 2. Strafvollstreckungskammer.

b.

Bleibt Frau Richterin am Landgericht Mellis der 2. Strafvollstreckungskammer als Beisitzerin zugewiesen.

c.

Scheidet Herr Richter Dreisvogt aus der 2. Strafvollstreckungskammer aus und wird der 4. großen Strafkammer auch mit diesem weiteren Arbeitskraftanteil als Beisitzer zugewiesen.

Bochum, den 24.05.2024  
Das Präsidium des Landgerichts

---

Prof. Dr. Coburger	Talarowski	Sandmann	Dr. Fülber
--------------------	------------	----------	------------

---

Reckhaus	Janßen	Striepen	Dr. Nattkemper
----------	--------	----------	----------------

---

Dr. Rottkemper	van Ryn	Dr. Uphoff
----------------	---------	------------